

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeits- status	Aufgabe
Ausschuss für Schulen und Kindertagesstätten	öffentlich	Vorberatung
Samtgemeindeausschuss	nicht öffentlich	Vorberatung
Samtgemeinderat Schöppenstedt	öffentlich	Entscheidung

Betr.: 4. Änderung der Kindertagesstättensatzung; hier: Änderung der Gebührenordnung und ergänzender Satzungsbestimmungen
--

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Samtgemeinderat beschließt eine Anhebung der Gebühren für die Kindertagesstätten, wie sie sich aus der Anlage zur RDS SG 8/101 ergibt.*

Alternativ:

Der Kalkulation der Gebührenermittlung für die Kindertagesstätten ist bis auf weiteres ein kommunaler Abschlag von ... v.H. zu Grunde zu legen. Sollte sich daraus eine Gebührenerhöhung ergeben, ist der sich daraus ergebende Prozentsatz der Stufe 6 auch für die Neufestsetzung der übrigen Gebühren im Kindertagesstättenbereich Grunde zu legen.

- 2. Der Samtgemeinderat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Kindertagesstättensatzung, wie sie sich aus der RDS SG 8/101, ggf. mit den sich aus dem Beratungsverlauf ergebenden Änderungen, ergibt.*

Berichterstatter/in: Frau Trussner

Begründung:

1. Allgemeines

Die Gebühren für die Kindertagesstätten (KiTa's) wurden auch in diesem Jahr einer Überprüfung unterzogen, um ggf. entsprechende Vorschläge zur Anpassung an die Kostenentwicklung zu unterbreiten.

Nach dem Nied. Kommunalabgabengesetz sind die Gebühren auf der Grundlage einer Kalkulation zu ermitteln. Sie sind grundsätzlich kostendeckend zu erheben. U.a. bei Kindertagesstätten kann der Träger jedoch einen kommunalen Abschlag festlegen. Die Gebühr, die sich aus der Kalkulation unter Berücksichtigung des kommunalen Abschlages errechnet, ist die bei Anwendung einer Sozialstaffel nach der Höchstgebührenstufe zu erhebende Benutzungsgebühr. Gebühreennachlässe aus sozialen Gründen (für die Samtgemeinde Schöppenstedt ca. 100.000 €/Jahr) sind grundsätzlich allein durch den Träger aufzubringen und dürfen nicht auf die übrigen Gebührenzahler umgelegt werden.

Der Gebührenkalkulation zu Grunde liegen wiederum nur die laufenden Betriebskosten.

2. Kindergarten- und Krippenbereich

Nach der Beschlusslage ist die Benutzungsgebühr auf der Grundlage der entstandenen laufenden Betriebskosten (ohne Abschreibungen und Verzinsung) abzüglich der von Dritten (Land und Landkreis) gewährten Zuschüsse zu ermitteln. Als kommunaler Abschlag für den Kindergartenbereich (Anteil der Samtgemeinde) wurde nach der Einführung einer 6. Gebührenstufe im vergangenen Jahr ein Anteil von 27,5 % der sich daraus ergebenden Restkosten festgelegt (zuzüglich der aus sozialen Gründen eingeräumten Nachlässe), so dass 72,5 % der Restkosten als Gebühr von den Benutzern zu tragen sind.

In der Kalkulation des Vorjahres war zugunsten der Gebührenzahler die Hoffnung zu Grunde gelegt worden, dass sich der Rückgang der Geburtenzahlen nicht in vollem Umfang auf die Belegung auswirken würde, da verschiedene Maßnahmen zu einer größeren Auslastung getroffen worden waren.

Für das Jahr 2007 hat sich diese Annahme bestätigt; der Kostenanteil der Samtgemeinde konnte gehalten werden. Bei geringfügig höheren Gesamtkosten (868.000 € gegenüber kalkulierten 862.400 €) verringerte sich der Eigenanteil der Samtgemeinde von 329.200 € auf 321.800 € und damit der durchschnittliche Kostenanteil pro Platz und Jahr von 1444,45 € auf 1444,15 €. Mit ca. 12.000 € haben zusätzliche, über die regulären Kindergartengebühren (72,5% Elternanteil) hinausgehende Einnahmen aus zusätzlichen Angeboten (flexible Öffnungszeiten, Randstundenbetreuung, erhöhter Gebührensatz für Krippenkinder und Kinder in altersgemischten Gruppen) zu diesem Ergebnis beigetragen. Die Einführung eines beitragsfreien Kindergartenjahres mit pauschalen Erstattungen durch das Land belastet die Kalkulation bisher nicht. Die Erstattung beträgt - hochgerechnet auf ein Kalenderjahr - durchschnittlich 1.496,47 € pro Platz.

Diese Entwicklung setzt sich voraussichtlich jedoch nicht in 2008 und den Folgejahren fort. Während die Kalkulation des Vorjahres

für 2008 noch von 223,5 jahresdurchschnittlich belegten KiTa-Plätzen ausging, werden es nach aktuellem Stand jedoch voraussichtlich nur 200,7 Plätze sein. Gleichzeitig erhöhen sich die Gesamtkosten von rd. 883.500 € auf vorauss. 918.900 €, bei weitgehend gleich bleibenden Zuschüssen von Land und Landkreis und sonstigen Einnahmen.

Aus dieser Kalkulation ergäben sich Gebührenanhebungen zwischen 7,0 und 8,5 %.

Wegen der gemeinsamen Kalkulationsgrundlagen würden in gleichem Ausmaß die Gebühren für die Krippe und die Krippenplätze in altersgemischten Gruppen steigen.

Die Detailveränderungen sind in den Tabellen der Anlage dargestellt.

Die Mehreinnahmen aus einer solchen Anhebung würden sich auf ca. 13.500 €/Jahr belaufen.

3. Alternativen

Um der sich aus der Kalkulation ergebenden massiven Gebührenanhebung entgegenzusteuern, bestehen die folgenden Alternativen:

- a) (ggf. einmaliger) Verzicht auf eine Erhöhung oder Deckelung des Steigerungssatzes (Erhöhen des kommunalen Eigenanteils)
- b) Reduzierung der Kosten (Schließung einer Einrichtung oder Einschränkung des Angebots)

Zu a):

Die Festsetzung des kommunalen Eigenanteils liegt in der Entscheidungsgewalt des SGR, und zwar im Rahmen der grundsätzlichen Entwicklungsziele der Samtgemeinde und der allgemeinen Haushaltsdaten. Eine Erhöhung des kommunalen Eigenanteils würde den Zielen der Samtgemeinde, in allen Gemeinden ein KiTa-Angebot zu angemessenen Bedingungen vorzuhalten, entsprechen. Allerdings geböte die Haushaltsentwicklung die Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten. Dem würde eine Erhöhung des Eigenanteils widersprechen.

Um in diesem Jahr ausnahmsweise eine gänzliche Gebührenanhebung zu vermeiden, wäre der kommunale Eigenanteil einmalig auf ca. 42 % anzuheben. Eine m.E. vertretbare Gebührensteigerung um 3 - 4 % würde einen einmaligen Eigenanteil von ca. 35 % erforderlich machen. Damit würde auf ca. die Hälfte der an sich gebotenen Mehreinnahmen (ca. 7.000 €) verzichtet werden.

Zu b):

Wie bereits in der RDS-Nr. SG 8/081 dargestellt, sind insbesondere die eingruppigen KiTa's i.d.R. nicht ausgelastet und würden

mittelfristig kaum über 15 belegte Plätze hinauskommen. Diese Unterbelegung ist ein erheblicher Kostenfaktor. Von den in eigener Trägerschaft stehenden KiTa's weist der Kindergarten Uehrder Kolde die niedrigsten Belegungszahlen auf. Die in der Hochrechnung der o.a. RDS ermittelte Belegungszahl wird nach derzeitiger Anmeldesituation mit 15 belegten Plätzen noch geringfügig niedriger liegen. Die lfd. Kosten für den Betrieb dieser Einrichtung betragen rd. 75.000 €/Jahr. Würden diese Kosten aus der Kalkulation ab 2008 herausgerechnet, könnte auf eine Anpassung verzichtet werden. Gleiches würde bei Entstellung der Bezuschussung eines in freier Trägerschaft stehenden Kindergartens gelten, wenn diese Kinder dann zusätzlich die Einrichtungen der Samtgemeinde besuchen würden.

Ich empfehle jedoch zunächst, am Beschluss über die RDS SG 8/081 festzuhalten und die weitere Entwicklung abzuwarten. Die relativ niedrigen Belegungszahlen des Uehrder Kindergartens sind eng an den Bestand der Grundschule Winnigstedt geknüpft, die jedenfalls auch im kommenden Schuljahr – unter welcher Leitung auch immer – weiter betrieben wird. Sollte sich die Befürchtung bestätigen, dass die Besetzung der Schulleitungsstelle in Zukunft nicht zufrieden stellend gelöst werden kann, wäre m.E. der Fortbestand der Grundschule in ihrer jetzigen Form gefährdet, was sich voraussichtlich auch auf die Belegung der KiTa's in Winnigstedt und Uehrde auswirken dürfte.

Alternativ könnten die Kosten gesenkt werden, wenn auf das weitere Vorhalten der in den letzten Jahren zusätzlich geschaffenen Angebote verzichtet würde, namentlich die erst im vorigen Jahr eingerichtete Randstundenbetreuung in der KiTa Rasselbande, Schöppenstedt. Hier besteht aber ein unübersehbarer Bedarf (bis zu 13 Kinder, z.T. bis 17:00 Uhr), der nicht durch das Hortangebot abgedeckt werden könnte, so dass eine solche Überlegung m.E. zu verwerfen ist.

4. Hort

Für den Hort wird seit seiner Inbetriebnahme eine eigene Kalkulation erstellt. Die Gebühren entwickeln sich auch hier wie im Kindergartenbereich. Zwar bleiben die Kinderzahlen weitgehend konstant. Ursächlich für die Gebührensteigerung sind hier die Personalkostenentwicklung und der prozentual steigende Sachkostenanteil an den Gesamtkosten der Kindertagesstätte Hummelburg aufgrund geringer werdender Kinderzahl im Kindergartenbereich. Konnten für 2007 noch Kosten von rd. 58.100 € zugrunde gelegt werden, werden diese bis 2009 auf ca. 62.500 € steigen. Die Gebührenmehreinnahmen würden sich in der Summe auf ca. 2.500 €/Jahr belaufen.

Für den Fall, dass für den KiGa- und Krippenbereich auf eine Weitergabe der kalkulierten Mehrkosten ganz oder teilweise verzichtet wird, empfehle ich eine analoge Handhabung auch für den Hort.

5. Verteilung auf die Gebührenstufen

In der Anlage sind Übersichten beigelegt, wie sich die Zahl der Gebührenpflichtigen und das Gebührenaufkommen auf die einzelnen Gebührenstufen verteilen. Daraus wird erkennbar, dass die Auswirkungen auf die Gebührenstufe 1 sowohl nach Zahl der Betroffenen als auch nach dem Gebührenaufkommen zu vernachlässigen sind. Die meisten Gebührenzahler finden sich in den Stufen 2 und 6. Das größte Gebührenaufkommen wird aus den Einstufungen der 6. Gebührenstufe erzielt.

6. Weitere Änderungsvorschläge

Bei Kindern, die die Randstundenbetreuung einschl. der Ferienbetreuung in Anspruch nehmen, richtet sich die Feriengebühr z.Z. nach der Stundengebühr der Randstundenbetreuung. Das führt dazu, dass die Vormittagsbetreuung in den Ferien für Kinder mit z.B. nur 1 Nachmittagsstunde wesentlich günstiger ist als für Kinder mit z.B. 4 Nachmittagsstunden. Es wird daher vorgeschlagen, die Ferienbetreuung unabhängig vom Umfang der Nachmittagsbetreuung mit einem Pauschalbetrag abgelten zu lassen. Vorgeschlagen wird eine Anbindung an die Kosten einer fünfstündigen Vormittagsbetreuung (7:30 bis 12:30 Uhr), anteilig pro Ferienwoche, unabhängig vom Umfang der nachmittäglichen Randstundenzeiten. Die Umstellung auf einen pauschalierten Betrag bedingt weitere Detailregelungen, wie sie im Satzungsentwurf formuliert sind. Die dort genannten Gebührensätze beruhen auf der bisherigen Festlegung und sind noch an die ggf. zu beschließende Gebührenanhebung anzupassen. Dabei sollte die Gebührenanpassung für die höheren Gebührenstufen so groß ausfallen, dass die Stundengebühr (wie bereits in Stufe 1) ca. der Gebühr/Std. für einen 4-Stundenbesuch entspricht.

Darüber hinaus fehlt bisher die satzungsrechtliche Festlegung über die Aufnahme von Kindern in Randstundenlagen. Derzeit muss Aufnahmeanträgen für Randstundenplätze entsprochen werden, wenn zu dem gewünschten Termin keine Kindergartenkinder zur Aufnahme anstehen. Diese Kinder blockieren damit Plätze für Kindergartenkinder mit einem späteren Aufnahmedatum. Um dies zu vermeiden und da die derzeitige Vorrangregelung für Kindergartenkinder nur die Konkurrenz von Anträgen zum selben Aufnahmedatum erfasst, soll für dieses zusätzliche Angebot die Möglichkeit geschaffen werden, eine Aufnahmezusage zu widerrufen, um vorrangig reguläre Kindergartenanmeldungen erfüllen zu können. Das bietet die Möglichkeit, an sich für Kindergartenkinder ggf. über Monate frei zu haltende Plätze wenigstens für einen begrenzten Zeitraum zu belegen und eine befristete Betreuungsmöglichkeit zu schaffen.

Eine weitere Ergänzung ist in Buchstabe e) (Gebühr für flexible Öffnungszeiten) erforderlich, da nach der derzeitigen Bestimmung für eine zusätzliche Nutzungszeit unterschiedlich hohe Gebühren, je nach zeitlicher Inanspruchnahme, entstehen.

Hinsichtlich der Gebührenanpassung für die Randstunden- und Feri-

enbetreuung empfehle ich eine der Hortgebühr entsprechende Anwendung.

7. Elternbeteiligung

Angesichts des massiven Anhebungserfordernisses der Gebühren soll eine Elternbeteiligung erst nach einer politischen Vorberatung im Fachausschuss, aber vor einer abschließenden Entscheidung erfolgen.

Naumann

Naumann

Anlagen: